

TOP 3: Entwurf einer Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in behördlichen Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in behördlichen Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle.

Erläuterungen:

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eröffnet seit dem 1. April 2005 die Möglichkeit, die Akten in behördlichen Bußgeldverfahren elektronisch zu führen. Die Bundesregierung und die Landesregierungen sind befugt, die Einführung und die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 110 a Abs. 1 und Abs. 2 OWiG). Die Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in behördlichen Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle soll die rechtlich verbindliche Grundlage für die elektronische Aktenführung in behördlichen Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle schaffen.